

# Art. 1 NÖ EES

NÖ EES - Entschädigung für die Erfassung der NÖ Senioren

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Entschädigung für jeden Erfassungs- und Veränderungsfall in der Evidenz der NÖ Senioren durch die Gemeinden wird mit € 0,15 bestimmt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)